



Amtsblatt

Gemeinde Grundsheim

Herausgeber: Bürgermeisteramt Grundsheim
Telefon 07357/91030
Fax 07357/91031
E-Mail: info@grundsheim.de

Sprechstunden: Dienstag 09.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag 17.00 - 19.30 Uhr



6/2026

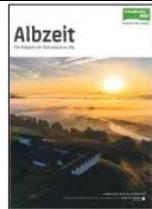
Donnerstag, 05.02.2026

Mitteilungen des Bürgermeisteramtes

Abfallangelegenheiten:

Restmülltonne: Dienstag, 10.01.

Das Magazin „Albzeit“ liegt zur kostenlosen Mitnahme auf dem Rathaus bereit.



Verbandsstandesamt Munderkingen

Tel. 07393 / **598-235** oder
buck@munderkingen.de
Montag und Mittwoch: 8:00-12:00 und 14:00-16:00 Uhr

oder über das Handy unter 22833 (max. 69 ct/min) www.lak-bw.de/notdienstportal/notdienstkreis.html

Notruf - Rettungsdienst

Notrufnummern im Rettungsdienstbereich
Ulm / Alb-Donau-Kreis

NOTRUF

Polizei	110
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Medizinische Notfälle	112
Kreiskrankenhaus Ehingen	07391 5860
Ausschl. Krankentransport	0731 / 19222
Gas-Störungsstelle	0800 0 82 45 05
EnBW Hotline, Strom-Störungen	0800 3629477

Freitag, 06.02.26

St. Martins-Apotheke, Hauptstr. 9, Allmendingen

Samstag, 07.02.26

Linden-Apotheke am Sternplatz, Ehingen

Sonntag, 08.02.26

Fünf-Linden-Apotheke, Fünf Linden 29, Biberach

Montag, 09.02.26

Apotheke am Adlerplatz, Mittelbiberach

Dienstag, 10.02.26

Marien-Apotheke, Hauptstr. 76, 89584 Ehingen

Mittwoch, 11.02.26

Schloss-Apotheke, Brauerstr. 3, Warthausen

Donnerstag, 12.02.26

Schloss-Apotheke, Hauptstr. 57, Obermarchtal

Freitag, 13.02.26

Donau-Apotheke, Hindenburgstr. 10, Riedlingen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher
Bereitschaftsdienst: Notrufnummer **116 117**

doctdirect.de — digitale Anlaufstelle der 116117

Bereitschaftsdienst-Zeiten:

Mo/ Di/ Do: 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages

Mi: 13.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages

Fr: 16.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages

Sa/ So/ Feiertag 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages

Öffnungszeiten Bereitschaftspraxis

Alb-Donau Klinikum Ehingen, Spitalstr. 29

An Sa, So, Feiertage (auch 24./31.12.) **09:00** bis **19:00** Uhr

Für die Sprechstunde benötigen Sie keinen Termin.

An Werktagen ist die Notfallpraxis nicht besetzt.

Kinderärztl. Bereitschaftspraxis Ulm

Uniklinik Ulm für Kinder- und Jugendmedizin, Eythstraße 24

Mo – Fr: 19:00 – 22:00 Uhr

Sa/ So/ Feiertage 9:00 – 21:00 Uhr

Apotheken-Notdienst

Der taggenaue Apotheken-Notdienst ist abrufbar über -
Telefon unter 0800 0022833 (kostenfrei aus dem Festnetz)

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Zu erfragen unter der Telefonnummer
0761/120 120 00 oder **01801-116 116** oder
<https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/>

Wochenenddienst Sozialstation Raum Munderkingen

Zu erfragen unter der Telefonnummer
07393/ 3 8 8 2

Ambulanter Pflegeservice

Der Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis

Telefon **0800 / 0 586 586** Ihr Anruf ist gebührenfrei



Tel.: 07391 – 703147

E-Mail: team@ibb.alb-donau-kreis.de

Homepage: www.ibb.alb-donau-kreis.de

Zum Nachdenken

Am Ende des Lebens sind nur noch die Dinge des Herzens wichtig.

Jörg Zink

Bericht Gemeinderatssitzung vom 02.02.2026

TOP 1 Bericht des Bürgermeisters

- A. Die Freiw. Feuerwehr gab in ihrer Jahreshauptversammlung am 21.01.2026 Rechenschaft über das Jahr 2025. Mit einem ausführlichen Powerpointbericht gab FW-Kdt. Armin Buck einen Jahresrückblick über die Feuerwehr Grundsheim. Bürgermeister Handgrättinger bedankte sich bei allen FW-Kameraden für ihren Dienst an unseren Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie auch für die Teilnahme am Ortsgeschehen (z.B. Maibauminitiative, Herbstfest u.a.). FW-Kamerad Peter Buck wurde von Bürgermeister Handgrättinger besonders im Namen der Gemeinde gedankt, weil er bei kleineren oder größeren „Sonderaufgaben“ im Feuerwehrhaus oder ganz allgemein in der Gemeinde immer mit dabei ist und seine handwerklichen Fähigkeiten gewinnbringend für die Allgemeinheit einsetzt. Der Gemeinderat nahm Kenntnis.
- B. Kurz vor Weihnachten, im vergangenen Jahr, unterzeichnete BM Handgrättinger mit Vertretern der Netze BW einen neuen Stromkonzessionsvertrag für die Gemeinde Grundsheim. Laufzeit 20 Jahre. Die bisherige Betreiberin des Stromnetzes, die Netze BW GmbH, wird auch weiterhin für das Stromnetz verantwortlich sein. Der neue Vertrag gilt für den Zeitraum 01.01.2029 bis 31.12.2048. Auf den Amtsblattbericht vom 08.01.2026 wird verwiesen.
- C. Im Zuge einer Verkehrsschau mit Vertretern des Polizeipräsidiums, dem Straßenbauamt, dem Landratsamt und BM Handgrättinger wurde die Kurve in Hauptstraße (K 7416) beim Anwesen Dorn (Ortseingangsbereich aus Richtung Hundersingen) vor Ort besichtigt. Um die Sichtverhältnisse zu verbessern hatte der Gemeinderat gebeten eine Verkehrsschau zu beantragen, um evtl. einen Verkehrsspiegel, zur Verbesserung der Sicht, anbringen zu können. Vor Ort wurde von den Verkehrsexperten festgestellt, dass der Kurvenbereich durch die Einhaltung des Rechtsfahrgebots, sowie der gegenseitigen Rücksichtnahme, gefahrlos befahren werden kann. Durch die Installation eines Verkehrsspiegels würde das Geschwindigkeitsniveau in diesem Kurvenbereich erhöht werden. Die Installation eines Verkehrsspiegel ist nach Ansicht der Verkehrsschaukommission nicht erforderlich und wird nicht befürwortet. Unter Einhaltung des Rechtsfahrgebots und mit angepasster Geschwindigkeit, kann der Kurvenbereich gefahrlos befahren werden. Hierfür wurden auch die Radien an der Einmündung des Kirchwegs ausgelegt, um eine bestmögliche Übersicht zu erhalten. Der Gemeinderat nahm Kenntnis.
- D. Die Investitionen 2026 für die Feuerwehr (Einbau von Schränken im Kdt.zimmer, 4.926 € und die Be- schaffung der digitalen Handsprechfunkgeräte, 6.583,44 €) wurden bereits angeschafft und erledigt. Für die Handsprechfunkgeräte erhielt die Gemeinde einen Zuschuss von 1.250 €. Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltplanes 2026 einschließlich Finanzplanung 2025 – 2029

Die vom Bürgermeister und dem Fachbeamten für das Finanzwesen entworfene Haushaltssatzung und Haushaltspolitik für das Haushaltsjahr 2026 einschließlich Finanzplanung 2025 - 2029 standen zur Beratung an. Bevor Geschäftsführer Markus Mussotter in das aktuelle Zahlenwerk einstieg, stellte Bürgermeister Handgrättinger fest, dass trotz mehrerer Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen in den Jahren 2024/25 die finanzielle Lage der Gemeinde sich solide darstellt. **Im aktuellen Ergebnishaushalt 2026, werden ordentliche Erträge (Ressourcenzuwachs) von 606.242 € (Vorjahr 607.444 €) und ordentlichen Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) von 673.265 € (Vorjahr 560.548 €) geplant.**

Die Gemeinde Grundsheim kann somit keinen ausgeglichenen Haushalt vorweisen. Der Fehlbetrag beläuft sich bei planmäßigem Vollzug des Haushalts auf **minus 67.023 €** (Vorjahr plus 46.896 €). Im Finanzhaushalt errechnet sich bei laufender Verwaltungstätigkeit ein planerischer Finanzierungsmittelbedarf von **minus 32.633 €** (Vorjahr plus 71.044 €). In Anbetracht der positiven Ergebnisse aus Vorjahren können diese Fehlbeträge und mit den vorhandenen Rücklagen problemlos kompensiert werden. Die Gemeinde wird im Jahr 2026 u.a. Handfunkgeräte für die Feuerwehr ca. 7.500 € beschaffen, sich mit ca. 12.000 € am Umbau der Mensa in der Christoph von Schmid Schule beteiligen und mit ca. 15.000 € das Feldwegnetz ergänzen. Weiterhin sind im Zuge der Eigenkontrollverordnung 17.000 € für Kanalsanierungen eingeplant.

Die Gemeinde benötigt keine neuen Darlehensaufnahmen. Zur Finanzierung der geplanten Investitionen kann die Gemeinde auf Liquiditätsüberschüssen (Rücklagen) aus Vorjahren zurückgreifen. Der voraussichtliche Schuldenstand auf Ende des Jahres 2026 wird deshalb ca. 25.625 € betragen. Dies bedeutet bei 202 Einwohner, eine Pro-Kopf-Verschuldung von 127 €/ EW auf Ende des Jahres. Der komplette Haushaltspolitik kann jederzeit von allen Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden. **Der Gemeinderat stimmte einstimmig dem vorgetragenen Zahlenwerk, der Haushaltssatzung incl. Haushaltspolitik 2026, zu.** Der Vorsitzende bedankte sich bei VG-Geschäftsführer Mussotter und seinen Mitarbeiter/-innen, für Ihre aufwendige Arbeit.

TOP 3 Neufassung der Wasserversorgungssatzung -Anpassung der Gebührensätze-

Der Wasserzins wurde zuletzt am 02.12.2024 vom Gemeinderat auf 2,70 €/m³ festgesetzt. Dieser gilt seit 01.01.2025. Ab 2026 wird eine neue Gebührenkalkulation notwendig. Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen. Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes nicht überschritten werden dürfen. Der Gemeinderat hat im Rahmen der Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Aufgrund der von der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen -Steueramt - vorgelegten Kalkulation musste der bisherige Gebührensatz von 2,70 € um 0,40 € auf 3,10 € rückwirkend zum 01.01.2026 angepasst werden.

Auf die Vorabinformation zur Gebührenerhöhung wurde im letzten Amtsblatt 2025 bereits verwiesen. Die Kalkulation wurde dem Gemeinderat erläutert. In diesem Zusammenhang wurde nicht nur der Gebührensatz verändert, sondern der Gemeinderat hat bei dieser Gelegenheit eine neue Wasserversorgungssatzung beschlossen. Die Aufsichtsbehörde empfiehlt aus Gründen der Rechtssicherheit Satzungen neu zu erlassen. Der Gemeinderat fasste einstimmig den Beschluss den Gebührensatz für Frischwasser ab dem 01.01.2026 auf 3,10 € festzulegen.

TOP 4 Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung -Anpassung der Gebührensätze-

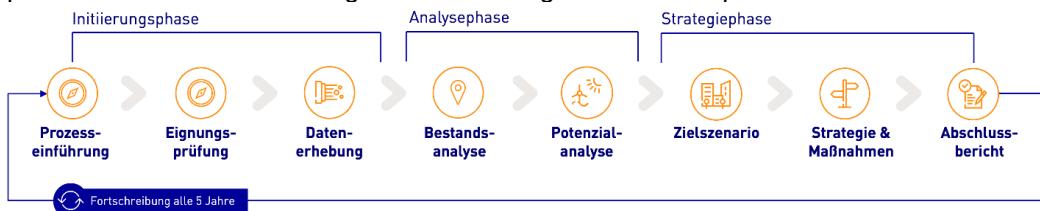
Die Abwassergebühren wurde zuletzt am 02.02.2025 vom Gemeinderat auf 2,80 €/m³ (Schmutzwasser) und 0,35 €/m² (Niederschlagswasser) festgesetzt. Diese gelten seit 01.01.2025. Ab 2026 wird eine neue Gebührenkalkulation notwendig. Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen. Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes nicht überschritten werden dürfen. Der Gemeinderat hat im Rahmen der Gebührenkalkulation als satzunggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen.

Aufgrund der von der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen -Steueramt- vorgelegten Kalkulation musste der bisherige Gebührensatz von 2,80 € um 0,50 € auf 3,30 € rückwirkend zum 01.01.2026 angepasst werden. Auf die Vorabinformation zur Gebührenerhöhung wurde im letzten Amtsblatt 2025 bereits verwiesen. Die Kalkulation wurde dem Gemeinderat erläutert. In diesem Zusammenhang wurde nicht nur der Gebührensatz verändert, sondern der Gemeinderat hat bei dieser Gelegenheit eine neue Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen. Die Aufsichtsbehörde empfiehlt aus Gründen der Rechtssicherheit Satzungen neu zu erlassen. Der Gemeinderat fasste einstimmig den Beschluss die Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung auf 3,30 €/m³ Schmutzwasser und die Niederschlagsgebühr auf 0,50 €/m² (bisher 0,40 €/m²), rückwirkend zum 01.01.2026, festzulegen.

TOP 5 Beschluss über die Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung

Gemäß § 13 Wärmeplanungsgesetz (WPG) hat der Gemeinderat als Gemeindevertretung, die Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung zu beschließen. Ziel der Kommunalen Wärmeplanung ist insbesondere, einen wesentlichen Beitrag zur Umstellung der Erzeugung sowie der Versorgung auf erneuerbare Energien, unvermeidbare Abwärme oder einer Kombination hieraus zu leisten. Außerdem sollen Bürgerinnen und Bürger im gesamten Gemeindegebiet eine Orientierung über die zukünftige klimaneutrale Wärmeversorgung erhalten. Die Ergebnisse des Wärmeplans sind jedoch nur informell.

Der Wärmeplan ist ein strategisches Planungsinstrument ohne direkte rechtliche Außenwirkung. Mit Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) wurde diese Pflicht den Kommunen übertragen. Die Kommunen haben als planungsverantwortliche Stelle die Pflicht bis zum 30.Juni 2028 einen solchen Wärmeplan erstellen zu lassen. Darstellung der Vorgehensweise zur Erstellung der Wärmeplanung: Der Prozess der Wärmeplanung ist in drei wesentliche Phasen gegliedert, Initiierungsphase, Analyse-phase und Strategiephase, die durch maßgeschneiderte Service-Bestandteile ergänzt werden, um Ihre Kommune optimal zu unterstützen. Die nachfolgende Abbildung stellt den Wärmeplanungsprozess im Rahmen des integrativen Beratungsservices beispielhaft dar.



Diese Wärmeplanung soll durch die Netze BW GmbH fachlich begleitet und durchgeführt werden. Das Land leistet im Rahmen des Konnektivitätsgrundsatzes einen finanziellen Ausgleich.

Die Gemeinde erhält, verteilt über 4 Jahre eine Ausgleichszahlung i.H.v. ca. 40.160 €. Zur fachgerechten Umsetzung ist die Beauftragung eines externen Dienstleisters erforderlich. Das Angebot der Netze BW GmbH in Höhe von 33.788,27 € brutto liegt unter den angesetzten Konnektivitätszahlung. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung gemäß § 13 Wärmeplanungsgesetz (WPG) an die Netze BW GmbH zum Angebotspreis von 33.788,27 € zu vergeben.

TOP 6 Beschaffungen Feuerwehr -Ausrüstungsgegenstände-

Der Feuerwehrausschuss unter der Leitung von FW-Kdt Armin Buck hat der Gemeindeverwaltung mitgeteilt, dass die auf dem FW-Auto verlastete Steckleiter neu beschafft werden muss. Die bisherige Leiter entspricht nicht mehr den Sicherheitsanforderungen und ist auch beschädigt. Hierzu wurden zwei Angebote bei der Fa. Barth, Fellbach und Fa. BTL Feuerwehrtechnik, Neresheim, eingeholt. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Beschaffung einer 4-teiligen Steckleiter bei der Fa. BTL, Neresheim, zum Angebotspreis von 1.220€.

TOP 7 Abrechnung der Kirchengemeinde Grundsheim 2024 - Unterhaltung von Kirchturm, Uhr, Glocken und der Orgel der Pfarrkirche St. Martin

Entsprechend der Vermögensausscheidungsurkunde mit der Kirche (altrechtliche Verpflichtung) ist die bürgerliche Gemeinde an der Wartung und Unterhaltung von Kirchturm und Glocken mit 33,33% und von Uhr und Orgel mit 100 % beteiligt. Entsprechend der Mitteilung vom kath. Verwaltungsaktariat Ehingen vom 13.09.2025 werden folgende Kosten abgerechnet. Für die Kirchenuhr und die anteilige Beteiligung am Glockenläutewerk hat sich die Gemeinde mit 907,86 € beteiligt. Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

TOP 8 Abrechnung der Betriebskostenumlagen 2024 der Musikschule Raum Munderkingen

Die im Jahr 2024 von den Verbandsgemeinden aufzubringende Betriebskostenumlage für die Musikschule betrug für das Rechnungsjahr 2024, 82.858,85 € (Plan 86.000 €). Entsprechend der Verbandssatzung wird diese Umlage zu 10% nach den Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden und zu 90% nach den jährlichen durchschnittlichen Schülerzahlen, abgerechnet. Im Jahr 2024 sind aus Grundsheim durchschnittlich 5,0 Schüler/-innen in der Musikschule unterrichtet worden. Die Umlage 2024 betrug für die Gemeinde Grundsheim 1.806,52 €. Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

TOP 9 Wünsche, Verschiedenes und Anfragen

Für die Unterhaltung des gemeinsamen Gutachterausschusses des Alb-Donau-Kreises bei der Stadt Ehingen hat die Gemeinde einen Anteil von 695 € für 2024 bezahlt.

Die Tourismusbroschüre „Donauschleife“ wurde neugestaltet. Hierfür wurden neue Bildaufnahmen (Drohnenbilder) gemacht und das Layout aktualisiert. Hier entstanden Aufwendungen von 387 €.

Weil die Gemeinde Grundsheim nicht ihrer vollen Aufnahmeverpflichtung von Flüchtlingen nachgekommen ist, muss eine Fehlbelegerabgabe von 2.000 € an den Landkreis bezahlt werden. Wer Wohnraum für Flüchtlinge zur Verfügung stellen kann, soll sich bitte dringend bei BM Handgrätiger melden.

Gez. Handgrätiger, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Grundsheim

Alb-Donau-Kreis

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Grundsheim am 02.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Grundsheim betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde Grundsheim.
- (2) Die Gemeinde Grundsheim kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Grundsheim liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde Grundsheim erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde Grundsheim kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Grundsheim einzureichen.

§ 5 Benutzungzwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde Grundsheim räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchsweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Grundsheim einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde Grundsheim vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde Grundsheim ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde Grundsheim ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde Grundsheim an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde Grundsheim hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde Grundsheim hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde Grundsheim dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Grundsheim zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde Grundsheim kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde Grundsheim vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde Grundsheim mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde Grundsheim zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde Grundsheim mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde Grundsheim für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde Grundsheim ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Grundsheim oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde Grundsheim berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde Grundsheim kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde Grundsheim hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Grundsheim zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde Grundsheim noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Grundsheim im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS, MESSEINRICHTUNGEN

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde Grundsheim erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wassererverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde Grundsheim hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde Grundsheim. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Grundsheim bestimmt. Die Gemeinde Grundsheim stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde Grundsheim kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde Grundsheim unverzüglich mitzuzeigen.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde Grundsheim zu erstatten:

1. die Kosten der erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses.
2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.

Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

3. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzliche geschuldete Umsatzsteuer.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde Grundsheim.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde Grundsheim und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde Grundsheim zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde Grundsheim vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzugeben.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde Grundsheim – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde Grundsheim oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde Grundsheim zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Brachen Zertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Grundsheim oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde Grundsheim oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde Grundsheim über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde Grundsheim ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde Grundsheim berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde Grundsheim keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde Grundsheim ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Grundsheim abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Die Gemeinde Grundsheim stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde Grundsheim hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde Grundsheim. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde Grundsheim unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde Grundsheim ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde Grundsheim, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde Grundsheim zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlgrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde Grundsheim abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde Grundsheim die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde Grundsheim den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde Grundsheim kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwerissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Grundsheim erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Grundsheim zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.
- Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsfächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- 2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses

durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Bau-massenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wo bei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Bau-massenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wo bei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 1,60 €. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;

2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;

3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

- (1) Die Gemeinde Grundsheim kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Grundsheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax)	3 und 5	7 und 10	20
Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10
€ (netto) / Monat	0,52	0,72	1,16

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,10 € (netto).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,10 € (netto).
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (netto, einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und 7 % Umsatzsteuer) pro Kubikmeter 3,10 €.

§ 44 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde Grundsheim den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

§ 46 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 47 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. ANZEIGEPLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG

§ 48 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde Grundsheim anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde Grundsheim mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Grundsheim entfallen.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Grundsheim weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde Grundsheim mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Grundsheim bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 50 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde Grundsheim aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde Grundsheim oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde Grundsheim oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde Grundsheim verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde Grundsheim ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde Grundsheim dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde Grundsheim weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde Grundsheim oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 51 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde Grundsheim von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 52 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 20.06.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grundsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt! Grundsheim, den 02.02.2026
Gez. Uwe Handgrätinger, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Grundsheim

Alb-Donau-Kreis

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grundsheim am 02.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Grundsheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Gemeinde Grundsheim kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenkärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden-/teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde Grundsheim zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenstationen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosselinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde Grundsheim im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde Grundsheim verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde Grundsheim den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammbewertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamme, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlagtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefethaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde Grundsheim kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde Grundsheim kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde Grundsheim kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen, a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde Grundsheim kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde Grundsheim in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde Grundsheim kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Grundsheim.

§ 9 Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde Grundsheim kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde Grundsheim kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde Grundsheim auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde Grundsheim kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu be-seitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde Grundsheim verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde Grundsheim hergestellt, unterhalten, er-neuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Grundsheim bestimmt. Die Gemeinde Grundsheim stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.

- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde Grundsheim kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde Grundsheim den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Die Gemeinde Grundsheim kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

§ 13 Kostenerstattung

- (1) Der Gemeinde Grundsheim sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
 - a) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
 - b) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).
 Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde Grundsheim und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde Grundsheim zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde Grundsheim vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzugeben.

§ 15 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Grundsheim bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteilen im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde Grundsheim einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde Grundsheim kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde Grundsheim den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde Grundsheim kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schulhafter Säumnis ist er der Gemeinde Grundsheim gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

- (2) Die Gemeinde Grundsheim kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenstationen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauoberfläche) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde Grundsheim darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde Grundsheim ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde Grundsheim beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde Grundsheim ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde Grundsheim geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde Grundsheim auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde Grundsheim wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Grundsheim erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Grundsheim zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfäche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsfächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungs faktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungs faktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungs faktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.
- Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.
- Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- § 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**
- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | für den öffentlichen Abwasserkanal | 1,05 € |
| 2. | für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks | 0,50 € |

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
 4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde Grundsheim erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Ablösung

- (1) Die Gemeinde Grundsheim kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. ABWASSERGEBÜHREN

§ 37 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Grundsheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 42 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 44 erhoben.

§ 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 41) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- (2) Auf Verlangen der Gemeinde Grundsheim hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 41 Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
- vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 0,9;
 - stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,6;
 - wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenplaster, Gründächer: 0,3.
- Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes
- bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m^2 je m^3 Fassungsvolumen reduziert;
 - bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m^2 je m^3 Fassungsvolumen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m^3 aufweisen.

§ 42 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde Grundsheim eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde Grundsheim und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 02.02.2026 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m^3 /Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1
- je Viecheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 16 m^3 /Jahr,
 - je Viecheinheit bei Geflügel 5 m^3 /Jahr.
- Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 50 m^3 /Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m^3 /Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Viecheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m^3 Abwasser: $3,30 \text{ €}$.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m^2 versiegelte Fläche: $0,50 \text{ €}$.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m^3 Abwasser oder Wasser: $3,30 \text{ €}$.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 44 Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 38 Abs. 2 beträgt $0,50 \text{ €}$ / Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 45 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 46 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 41 zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 47 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 46 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. ANZEIGEPLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**§ 48 Anzeigepflicht**

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde Grundsheim der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzugeben. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde Grundsheim anzugeben:
- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 41 Abs. 1 Nr. 3);
 - die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 41 Abs. 1), der Gemeinde Grundsheim in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde Grundsheim geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 41 Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde Grundsheim stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändern sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde Grundsheim anzugeben.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde Grundsheim mitzuteilen:
- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Grundsheim mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schulhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Grundsheim entfallen.

§ 50 Haftung der Gemeinde Grundsheim

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde Grundsheim nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde Grundsheim nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 51 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schulhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde Grundsheim von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 52 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde Grundsheim überlässt;
 - entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 - entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 - entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 - entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Grundsheim in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde Grundsheim herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Grundsheim eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 53 Übergangsregelung

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 42 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuseigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 42 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 53 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 20.06.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grundsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt! Grundsheim, den 02.02.2026
Gez. Uwe Handgrättinger, Bürgermeister

Jahreshauptversammlung der Freiw. Feuerwehr Grundsheim

Am Mittwoch, 21.01.2026, fand in der Floriansstube im Feuerwehrgerätehaus die Hauptversammlung der Freiw. Feuerwehr Grundsheim statt. FW-Kdt. Armin Buck begrüßte die fast vollzählig erschienen Feuerwehrkameraden, Ehrenkommandant Erwin Laub und Bürgermeister Uwe Handgrättinger.

Aktuell umfasst die Feuerwehr 28 Feuerwehrkameraden (27 männlich, 1 weiblich). Armin Buck gab mit einem detaillierten Bericht Auskunft über das vergangenen Feuerwehrjahr. Insgesamt wurden ca. 15 FW-Übungen incl. verschiedene Übungen mit den benachbarten Winkelfeuerwehren aus Ober- und Unterstadion abgehalten. Diese gemeinsamen Übungen sind wichtig für die Zusammenarbeit der FW-Männer bei größeren Einsatzlagen. Im Jahr 2025 erfolgten 4 kleinere Einsätze, u.a. auch das Reinigen des Regenüberlaufbeckens beim Sulzbach. Der Ausbildungsstand der Kameraden ist zufriedenstellend soll aber noch weiter ausgebaut werden, sofern die entsprechenden Ausbildungskurse angeboten werden. Kdt. Buck informierte auch über die neu beschafften Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände. Die Gemeinde Grundsheim investiert regelmäßig in die Feuerwehrausrüstung (Bekleidung, Geräte, u.a.), sodass die Feuerwehr bei evtl. Einsätzen gut ausgerüstet ihren Dienst leisten kann. Aktuell werden ca. 6.500 € in neue digitale Handsprechfunkgeräte investiert. Die Unterhaltung des Feuerwehrhauses und des Feuerwehrfahrzeuges erfordern ebenfalls jährliche Haushaltssmittel.

Kassier Tobias Handgrättinger trug den Kassenbericht 2025 über einen soliden Kassenstand der Mannschaftskasse vor. Durch das wiederum sehr gut besuchte Herbstfest, der durchgeführten Alteisensammlung, dem Dartturnier u.a., ist die Kassenlage zufriedenstellend. Kassenprüfer Jochen Maier hat alle Rechnungsbelege geprüft und für in Ordnung befunden, er schlug Kassier Handgrättinger zur Entlastung vor. Bürgermeister Handgrättinger bedankte sich bei allen Feuerwehrkameraden für ihren ehrenamtlichen Einsatz für die Bevölkerung und die Teilnahme am Dorfleben (z.B. Maibaumstellen, gemeinsame „Kranzaktion“, Herbstfest, Dartturnier u.a.). Die Entlastung der Funktionsträger wurde von BM Handgrättinger vorgenommen und einstimmig von den FW-Kameraden erteilt.

Bei FW-Kamerad Peter Buck hat sich Bürgermeister Handgrättinger besonders im Namen der Gemeinde bedankt, weil er bei kleineren oder größeren „Sonderaufgaben“ im Feuerwehrhaus oder in der Gemeinde immer mit dabei ist und seine handwerklichen Fähigkeiten gewinnbringend für die Allgemeinheit einsetzt. Er erhielt ein kleines Präsent der Gemeinde. Abschließend hat die Gemeinde alle Versammlungsteilnehmer zu einem Vesper eingeladen.

Gez. Uwe Handgrättinger, BM

Mitteilungen des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis

Ein Zuhause auf Zeit – Pflegeeltern im Alb-Donau-Kreis gesucht

Online-Informationsveranstaltung für Interessierte

Nicht alle Kinder können dauerhaft in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen. Unterschiedliche Lebenssituationen und Krisen können dazu führen, dass Eltern vorübergehend Unterstützung benötigen und eine Trennung vom Kind notwendig wird. Für diese Kinder sind Pflegefamilien von unschätzbarem Wert: Sie geben Halt, Sicherheit und Geborgenheit – für eine begrenzte Zeit oder über viele Jahre hinweg.

Wer sich vorstellen kann, einem Kind in einer schwierigen Lebensphase Halt und Geborgenheit zu geben, erhält bei einer Online-Informationsveranstaltung am 26. Februar 2026 um 19.30 Uhr einen ersten Einblick in das Thema Pflegeelternschaft. Dort informieren die Jugendämter der Stadt Ulm, der Stadt Neu-Ulm und des Alb-Donau-Kreises über persönliche Voraussetzungen, mögliche Pflegedauern, Unterstützungsangebote und finanzielle Leistungen. Interessierte können Fragen stellen und sich unverbindlich informieren.

Pflegeeltern nehmen ein Kind in ihre Familie auf, das nicht nur ein paar persönliche Dinge mitbringt, sondern auch seine eigene Geschichte, Erfahrungen und Gefühle. Die Betreuung in einer Pflegefamilie ist eine besondere Form der Hilfen zur Erziehung. Sie lebt von Engagement, Verlässlichkeit und der Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Dafür ist keine pädagogische Ausbildung erforderlich. Gesucht werden Menschen mit Herz, Geduld und Offenheit, die Freude am Zusammenleben mit Kindern haben und sich vorstellen können, einem fremden Kind einen Platz in ihrem Alltag zu geben.

Die Jugendämter der Stadt Ulm, der Stadt Neu-Ulm und des Alb-Donau-Kreises suchen kontinuierlich neue Pflegeeltern, die Kindern in schwierigen Lebenslagen ein stabiles Umfeld bieten möchten. Wichtig sind Einfühlungsvermögen, Zeit und Belastbarkeit sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, dem Jugendamt und weiteren beteiligten Stellen. Pflegefamilien werden dabei nicht allein gelassen, sondern durch vielfältige Beratungs- und Begleitangebote unterstützt.

Eine Anmeldung zur Online-Informationsveranstaltung ist bis zum 23. Februar 2026 per E-Mail an barbara.hoehn@alb-donau-kreis.de möglich.

Online-Fortbildung zur Sachkunde im Pflanzenschutz

Das Landwirtschaftsamt des Landratsamts Alb-Donau-Kreis veranstaltet am 24. Februar 2026 eine Sachkunde-Fortbildung zu aktuellen Themen des Pflanzenschutzes. Die Veranstaltung findet online statt und beginnt um 19.00 Uhr. Pflanzenschutzmittel stehen derzeit stark im Fokus von Landwirtschaft und Gesellschaft. Einerseits verlieren zunehmend Wirkstoffe ihre Zulassung, andererseits werden die gesetzlichen Auflagen kontinuierlich verschärft. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Steigerung der Effizienz im Pflanzenschutz immer mehr an Bedeutung. Eine optimierte Düsenauswahl kann dabei nicht nur zu einer Kostenreduzierung beitragen, sondern auch die Umwelt schonen. Durch die Verringerung von Abdrift und eine präzisere Ausbringung auf die zu behandelnde Fläche gehen ökonomische und ökologische Aspekte Hand in Hand.

Herr Thomas Winkler von der Firma Lechler GmbH Düsentechnik stellt in seinem Vortrag aktuelle Entwicklungen moderner Düsentechnik bei Pflanzenschutzspritzen vor.

Auf die geltenden rechtlichen Vorschriften und Regelungen, die bei Pflanzenschutzmaßnahmen einzuhalten sind, geht Herr Samuel Stetter vom Landwirtschaftsamt Alb-Donau-Kreis ein.

Die Veranstaltung ist als zweistündige Fortbildungsmaßnahme für die Sachkunde im Pflanzenschutz anerkannt. Die Teilnehmenden erhalten im Anschluss an die Fortbildung bei vollständig ausgefüllter Anmeldung auf Wunsch eine kostenpflichtige Fortbildungsbescheinigung. Dieser Wunsch muss bereits bei der Anmeldung angegeben werden. Pro Anmeldung kann nur eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.

Über den Chat haben die zugeschalteten Teilnehmenden die Möglichkeit, sich an der Diskussion zu beteiligen und Fragen zu stellen.

Die Anmeldung zur Fortbildung ist über folgenden Link oder per QR-Code möglich: <https://join.next.edudip.com/de/webinar/20264/2549457>



Baden-Württemberg
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus

Fachkräfte für morgen: Ministerium verlängert „Regionalprogramm Fachkräftesicherung“ bis 2027

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg fördert auch in den Jahren 2026 und 2027 Veranstaltungen und Aktivitäten der regionalen Fachkräfteallianzen des Landes und stellt dafür 400.000 Euro zur Verfügung.

„Innovatives Unternehmertum braucht qualifizierte Fachkräfte. Die vielfältigen regionalen Ansätze zur Fachkräftesicherung stärken die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Baden-Württemberg in der Fläche“, betont Wirtschafts- und Arbeitsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut zum Auftakt der neuen Förderperiode.

Regionaler Ansatz als Schlüssel zur Fachkräftesicherung

Mit dem „Regionalprogramm Fachkräftesicherung“ werden Projekte und Angebote gefördert, die dazu beitragen, die Fachkräftebasis in der Region zu stärken und zu diversifizieren. Das Programm verfolgt mehrere Ziele. Unter anderem soll die Zahl der Fachkräfte in technischen Berufen sowie in der Pflege erhöht werden, Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchtete sollen zielgerichtet in den Arbeitsmarkt integriert werden, sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung gestärkt werden, um besser auf die Herausforderungen des demografischen Wandels, der Digitalisierung und der Globalisierung vorbereitet zu sein.

Die in den Jahren 2024 und 2025 geförderten Aktivitäten konzentrierten sich auf innovative Ansätze und Angebote zur Berufs- und Studienorientierung, Weiterbildung sowie zu den Themen Dual Career, Digitalisierung und Transformation, internationale Fachkräfte und Studentinnen und Studenten. „Es hat sich sehr bewährt, dass die regionalen Akteure für die vielschichtige Herausforderung der Fachkräftesicherung gemeinsam passgenaue Angebote für ihre Region entwickeln“, so Hoffmeister-Kraut. Die Bandbreite der Förderung reicht von halbtägigen Veranstaltungen bis zu umfangreichen Einzelprojekten. Neben der finanziellen Unterstützung der Aktivitäten vor Ort ist die kontinuierliche strategische Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der regionalen Partner im Rahmen der regionalen Fachkräfteallianzen ein wichtiges Ziel des Wirtschaftsministeriums.

Agentur für Arbeit Ulm informiert:

Jobcenter Ulm:

Jobcenter Ulm schließt früher

Wegen einer dienstlichen Veranstaltung ist das Jobcenter Ulm am Donnerstag, den 12. Februar nur vormittags von 08.00-12.00 geöffnet. Persönliche Vorsprachen sind mit Termin ab dem Folgetag wieder zu den regulären Öffnungszeiten möglich.

Terminvereinbarungen und die meisten Anliegen können jederzeit online über www.jobcenter-ulm.de erledigt werden. Unter der Nummer 0731 40986-0 ist das Ulmer Jobcenter auch an diesem Tag von 08:00 bis 18:00 Uhr telefonisch erreichbar.

Modern bewerben

Wie bewirbt man sich per E-Mail, über Online-Portale oder WhatsApp und worin liegt der Unterschied zu einer klassischen Bewerbung? Am Donnerstag, den 12. Februar, bietet das Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit Ulm das Online-Seminar „Modern bewerben“ für Schülerinnen und Schüler oder auch für ganze Schulklassen an. Es wird nicht nur besprochen, wie zeitgemäße Bewerbungsunterlagen aussehen sollen, auch gibt es Antworten auf die Fragen: Wie schreibt man eine Bewerbung richtig? Und wie sieht eine gute Bewerbung heute aus? Zudem gibt es Hinweise, wo gute Bewerbungsvorlagen zu finden sind und worauf sonst noch geachtet werden sollte, auch hinsichtlich KI. Die anderthalbstündige Veranstaltung beginnt um 14:00 Uhr.

Eine Anmeldung ist erforderlich unter Ulm.BiZ@arbeitsagentur.de oder telefonisch über die BiZ-Hotline unter 0731 160-888. Der Link zum Videokonferenzportal wird vor Veranstaltungsbeginn zugesandt. Die Teilnahme ist kostenfrei und mittels Computer, Notebook, Tablet oder Smartphone möglich.

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Bußgeld vermeiden

Betriebe und Verwaltungen mit zwanzig und mehr Beschäftigten sind verpflichtet, fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Andernfalls muss für jeden nicht besetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe an das zuständige Integrationsamt gezahlt werden. Die Höhe dieser Abgabe ist abhängig von der Beschäftigungsquote.

Viele Arbeitgeber haben ihre Meldung bereits der örtlichen Arbeitsagentur zugeleitet. Arbeitgeber, die ihrer Meldepflicht noch nicht nachgekommen sind, können dies noch bis zum 31. März nachholen. So wird eine Ordnungswidrigkeit vermieden, denn ist eine Anzeige unvollständig, falsch ausgefüllt oder geht sie verspätet ein, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

Die kostenfreie Software IW-Elan zum Erstellen und Versenden der Anzeige steht auf www.iw-elan.de unter der Rubrik „Software“ zur Verfügung.

Fragen rund um das Anzeigeverfahren werden wochentags von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr unter der Rufnummer 07161 9770-333 beantwortet. Dieses Serviceangebot richtet sich an Arbeitgeber im Bezirk der Agentur für Arbeit Ulm, dazu gehören der Stadtkreis Ulm sowie die Landkreise Biberach und Alb-Donau.

Gemeindebücherei Oberstadion

Liebe Leserinnen und Leser,

Im Februar ist die Bücherei am **Samstag, 07. Februar**, von 9 – 11 Uhr geöffnet.

Die Bücherei hat an folgenden Samstagen in 2026 geöffnet:

- **07. Februar 2026**
- **07. März 2026**
- **02. Mai 2026**
- **04. Juli 2026**
- **07. November 2026**
- **05. Dezember 2026**

Fasnetsferien

Die Bücherei ist von **Montag, 16. Februar bis Freitag, 20. Februar** geschlossen.

Ab Dienstag, 24. Februar sind wir wieder für Sie da.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Unsere Top-Titel 2025

Die Medien mit den höchsten Ausleihzahlen werden in unserem „Findus“ unter „Top 20“ gelistet. Schauen Sie doch mal rein! Hier ein kleiner Auszug:

Romane:

1. „Only You“ von Samantha Young
2. „Die Villa“ von Jess Ryder
3. „Someone New“ von Laura Kneidl

Kinderbuch:

1. „Dr. Brumms verrückte Abenteuer“
2. „Sei kein Trottel, Axolotl“ Reihe Mein Lotta-Leben (Band 21)
3. „Alles über Ronaldo“

Tonie:

1. „PAW Patrol: Schneller als die Feuerwehr“
2. „Dr. Brumm steckt fest & geht baden“
3. „Disney Cars“

Spiele:

1. „Dragi Drache“
2. „Der verzauberte Turm“
3. „Drecksause - Saumäßig durch den Matsch!“

Veranstaltungen, Anzeigen und Vereinsnachrichten

🌿 Wir suchen Verstärkung! 🌿

Erzieher/in oder pädagogische Fachkraft (m/w/d) für unseren Naturkindergarten Oberstadion

- ✓ Vollzeit/Teilzeit | ✓ unbefristet
- ✓ Arbeiten mit Kindern mitten in der Natur
- ✓ Vergütung nach TVÖD

Nähere Infos unter www.oberstadion.de

Interesse? Dann bewerben Sie sich bis **31.03.2026**

✉ kevin.wiest@oberstadion.de



Gemeinde Oberstadion | Alb-Donau-Kreis



Seniorengymnastik -Seniorentreff

Liebe Närrinnen und Narren,

es ist wieder soweit - die Senioren **Fasnet** steht an. Wir laden euch herzlich ein, gemeinsam mit uns einen fröhlichen, bunten und närrischen Nachmittag zu verbringen. Am **Montag, den 09. Februar** ist es soweit. Wir treffen uns ab **14.01 Uhr im DRK-Heim**.

Freut euch auf ein tolles Programm mit Sketchen, Witzen und viel Spaß! Dazu gibt es natürlich Kaffee und leckere Berliner. Kommt gerne im Kostüm. Egal nur mit Hut - Hauptsache närrisch!

Wir freuen uns auf Euer zahlreiches Kommen und auf einen geselligen Nachmittag voller Lachen und Frohsinn!

Euer Fasnet-Team



Krippenverein Oberstadion e.V.

Der Krippenverein Oberstadion e. V. sucht Verstärkung.

Wir sind ein kleiner, engagierter Verein, der die Tradition des Krippenbaus weiterführen und weiterentwickeln möchte. In unserem neu eingerichteten Vereinsstüble stehen uns eine gut ausgestattete Werkstatt und moderne Maschinen für kreative Projekte zur Verfügung.

Zur Unterstützung unserer Vereinsarbeit suchen wir:

- Neue Mitglieder die Lust am Krippenbau haben sowie einen
 - 2. Vorsitzenden (m/w/d)
- zur Stellvertretung und Unterstützung des Vorstands
- Kassierer (m/w/d)
 - 2 Beisitzer (m/w/d)

Wir bieten eine freundliche, familiäre Atmosphäre, gemeinsames Arbeiten und ein aktives Vereinsleben.

Wir freuen uns über jedes Alter mit Interesse an Handwerk, Basteln und Gemeinschaft.

Wer Interesse hat, meldet sich gerne für ein unverbindliches Infotreffen im Vereinsstüble.

Ohne engagierte Personen für die genannten Ämter kann der Verein leider nicht weiter- geführt werden, was letztlich eine Auflösung des Vereins zur Folge hätte.

Kontakt: gairingkq@gmail.com Telefon: 0172 651 1647

Klaus Gairing ,1. Vorstand

VdK Ortsverband Oggelsbeuren

Einladung

zur Jahreshauptversammlung am Samstag, 07. März 2026 14:00 Uhr im Cafe Josefshof in Mühlhausen.

Tagesordnungspunkte:

1) Begrüßung und Eröffnung

2) Beschlussfassung der Tagesordnung

3) Totengedenken

4) Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

5) Kassenbericht

6) Revisionsbericht

7) Entlastung des Vorstands

8) Nachträglicher Glückwunsch Geburtstage

9) Gäste haben das Wort

10) Wahlen

-Vorsitzende/Vorsitzender

-stv. Vorsitzende/Vorsitzender

-Kassiererin/Kassier

-Beisitzerinnen/Beisitzer (4)

-Revisorin/Revisor (2)

11) Sonstiges und Verschiedenes

12) Gemütliches Beisammensein und Abendessen

13) Schlusswort des Vorsitzenden

Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder des Ortsverbandes herzlichst eingeladen, den Vorstand würde es freuen wenn zahlreiche Mitglieder begrüßt werden können.

Wer abgeholt werden möchte, bitte unter 0173 924 1362 melden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

VdK Ortsverband Oggelsbeuren

Schützenverein Hundersingen 1957 e.V.

Einladung

zur diesjährigen Jahreshauptversammlung des Schützenverein Hundersingen darf ich Sie am Freitag, 20.02.2026 um 20.00 Uhr recht herzlich ins Schützenhaus nach Hundersingen einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung

2. Totengedenken

3. Grußworte der Gäste

4. Berichte 4.1 Oberschützenmeister

4.2 Schriftführer

4.3 Kassier

4.4 Sportleiter

4.5 Jugendleiter

4.6 Kassenprüfer

5. Entlastung

6. Wahlen 6.1 Oberschützenmeister

6.2 1.Schützenmeister

6.3 Kassier

6.4 Sportleiter Gewehr

6.5 stv. Jugendleiter

6.6 Waffenwart

6.7 Beisitzer

6.8 Kassenprüfer

7. Ehrungen

8. Wahl der Delegierten

9. Wünsche / Anfragen

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens 13.02.2026 schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Es würde mich freuen, Sie an diesem Abend begrüßen zu dürfen.

Mit Schützengruß
gez. Markus Heitele, OSM



SV Unterstadion – Abt. Fußball -

Meditationskurs – Zeit für dich

Pünktlich zur Fastenzeit dürfen wir den Blick wieder nach innen richten und uns auf uns selbst besinnen.

Finde Ruhe, Klarheit und neue Energie im Alltag.

Neue Kurse

Ab: 24.02.2026 von 19 bis 20 Uhr (10x)

Kursgebühr: 100€ (SVU-Mitglieder 95€)

Anfängerkurs:

Ab Montag 09.03.2026 von 9.30 bis 10.30Uhr (6x)

Kursgebühr: 60€ (SVU-Mitglieder 55€)

Wo: Kleiner Saal im Gemeindezentrum in Unterstadion. Eingang Rathaus.

Anmeldung bei Tatjana Hatzing 0160 94577888 Tatjana.hatzing@gmx.de

Abteilung Jazztanz

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Abteilung Jazztanz

Die Abteilung Jazztanz des SV Unterstadion lädt ein zur Jahreshauptversammlung.

Termin: Donnerstag, 26.02.2026

Uhrzeit: 20:00 Uhr

Ort: Gasthof Adler Moosbeuren

Folgende Tagesordnungspunkte stehen auf dem Programm:

1. Begrüßung und Bericht der Abteilungsleiterinnen
2. Bericht der Schriftführerin
3. Bericht des Kassiers und der Kassenprüfer
4. Entlastungen
5. Anpassung der Geschäftsordnung
6. Wahlen
7. Sonstiges

Schriftliche Anträge können bis zum 12.02.2026 per Mail (jazztanz_svu@yahoo.de) eingereicht werden.

Über zahlreiches und pünktliches Erscheinen freuen wir uns sehr.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorstandschaft

SV Unterstadion

Abteilung Jazztanz

Kirchliche Mitteilungen der Evangelischen Kirchengemeinde Rottenacker

Wochenspruch für die Woche nach dem Sonntag Sexagesimä:

„Heute, wenn ihr seine Stimme hört, so verstockt eure Herzen nicht.“

Hebräer 3,15

Freitag, 06. Februar 2026

09:30 Uhr Treffen des Besuchsdienstes

17:15 Uhr Abfahrt zur Konfirmandenfreizeit – Rückfahrt am Sonntag 08. Februar um 13:30 Uhr

Samstag, 07. Februar 2026

Gottesdienst im Käppele entfällt

Sonntag, 08. Februar 2026

09:30 Uhr Gottesdienst (Prädikantin Pilger)

Kinderkirche im Gemeindehaus

Montag, 09. Februar 2026

15:30 Uhr Bücherei geöffnet bis 17:30 Uhr – Eingang über Haldenberg

Dienstag, 10. Februar 2026

- 14:00 Uhr Seniorennachmittag im Gemeindehaus
 18:00 Uhr Strickkreis
 18:00 Uhr LineDance für Anfänger
 19:30 Uhr Kirchengemeinderatsitzung

Mittwoch, 11. Februar 2026

- 09:15 Uhr Eltern-Kind-Gruppe im Gemeindehaus
kein Konfirmandenunterricht
keine Kirchenchorprobe

Donnerstag, 12. Februar 2026

- 18:30 Uhr All4one

Urlaubsvertretung

Pfarrer Reusch hat Urlaub vom 10.02. – 13.02.2026

Kasualvertretung macht Dekan a.D. Frithjof Schwesig, Tel.: 07344 6335,

Pfarramt.Blaubeuren-1@elkw.de

**Kinderkirche**

Die Kinderkirche findet zukünftig einmal im Monat am Sonntag statt. Die genauen Termine findet ihr im Blättle und auf der Homepage. Lasst uns gemeinsam von Gott und seiner unendlichen Liebe hören.

Die nächste Kinderkirche findet statt am 08. Februar um 09:30 Uhr im ev. Gemeindehaus in Rottenacker. Wir freuen uns auf euch! Euer Kinderkirch-Team

Unsere Kontaktdaten: Ev. Pfarramt, Kirchstrasse 33, 89616 Rottenacker, Tel.: 07393/2298, Mail: Pfarramt.Rottenacker@elkw.de

Kirchliche Mitteilungen für die Zeit vom 7. Febr. – 15. Febr. 2026**Katholische Kirche: Oberstadion - Hundersingen - Grundsheim – Unterstadion****Hinweise und Mitteilungen****Öffnungszeiten Pfarrbüro Oberstadion**

- Dienstag, Mittwoch, Freitag 9.00 – 11.00 Uhr
 Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr

Homepage:

- Kirchengemeinde Munderkingen: www.pfarrgemeinde-munderkingen.de
 Seelsorgeeinheit Donau-Winkel: www.se-donau-winkel.de

VIERTER SONNTAG IM JAHRESKREIS

<p>1. Februar 2026</p> <p>Vierter Sonntag im Jahreskreis</p> <p>Lesejahr A</p> <p>1. Lesung: Zefanja 2,3; 3,12-13</p> <p>2. Lesung: 1. Korinther 1,26-31</p> <p>Evangelium: Matthäus 5,1-12a</p>	 <p style="font-size: small;">Ildiko Zavarakidis</p>	<p>» Selig, die verfolgt werden um der Gerechtigkeit willen; denn ihnen gehört das Himmelreich. Selig seid ihr, wenn man euch schmäht und verfolgt und alles Böse über euch redet um meinewillen. Freut euch und jubelt: Denn euer Lohn wird groß sein im Himmel. So wurden nämlich schon vor euch die Propheten verfolgt. «</p>
---	---	--

Katholischer Kirchenchor**Gastsänger / innen für Ostern gesucht**

Herzliche Einladung an Alle, die gerne am Ostersonntag, 05.04.2026, um 10.30 Uhr in der Pfarrkirche Munderkingen den Kath. Kirchenchor unterstützen und mitsingen möchten. Probenbeginn wäre am Donnerstag, 26.02.2026 um 19.30 Uhr im Kath. Gemeindehaus St. Michael.

Die weiteren Probetermine sind immer donnerstags 19.30 Uhr an folgenden Tagen:

05.03 / 12.03 / 19.03. / 26.03.2026

Falls Sie Interesse haben, wäre es schön, wenn Sie sich telefonisch bis Mittwoch, 11.02.2026 kurz melden würden unter der Telefonnummer 07393/1307 – gerne auch auf den AB sprechen.

Chorleiterin Ursula Fleischle

Treffpunkt Gottesdienst - Für Jung und Alt in der Seelsorgeeinheit Donau Winkel

Herzliche Einladung zum Treffpunkt Gottesdienst für die Seelsorgeeinheit Donau-Winkel am Mittwoch 11. Februar um 14.00Uhr in die Pfarrkirche St. Martin in Hausen am Bussen.

Im Anschluss an den Gottesdienst sind Sie recht herzlich zu Kaffee und Kuchen ins Pfarrhaus eingeladen.

Aschermittwoch – Beginn der österlichen Bußzeit

Die Asche des Aschermittwochs stammt aus toten, trockenen alten Palmzweigen, in denen kein Leben mehr war. Es entsteht etwas Neues: Ein neues Zeichen, das an das Sterben erinnert und vom Leben erzählt. Gottes Zusage an uns: aus dem Tod wird uns neues Leben erstehen.

Herzliche Einladung zur Mitfeier der Gottesdienste am Aschermittwoch,

18. Februar in unserer Seelsorgeeinheit:

- 9.00 Uhr Eucharistiefeier mit Aschenbestreuung in Unterstadion
- 18.00 Uhr Eucharistiefeier mit Aschenbestreuung in Emerkingen
- 18.30 Uhr Eucharistiefeier mit Aschenbestreuung in Oberstadion
- 19.30 Uhr Eucharistiefeier mit Aschenbestreuung in Munderkingen



Für Jung und Alt in der Seelsorgeeinheit Donau Winkel

Wo: Gemeindehaus St.Michael Munderkingen – kleiner Saal

Wann: 24.2.2026 um 18.30 Uhr

Alkohol im Alter - was gut tut und was schadet!

Ein Glas Wein am Abend gehört für viele Menschen zur täglichen Gewohnheit. Doch was bedeutet Alkohol eigentlich für unseren Körper - besonders im höheren Lebensalter?

In diesem Vortrag möchten wir darüber informieren, warum Alkohol im Alter anders wirkt als in jüngeren Jahren, weshalb auch scheinbar "kleine Mengen" gesundheitliche Risiken bergen können und warum ältere Menschen besonders gefährdet sind, eine Abhängigkeit zu entwickeln - oft ohne es selbst zu bemerken.

Der Vortrag richtet sich an alle, die ihre Gesundheit bewusst erhalten möchten. Im Mittelpunkt stehen Information, Austausch und praktische Impulse für einen achtsamen Umgang mit Alkohol - ganz ohne Belehrung oder moralischen Zeigefinger.

Im Anschluss besteht Gelegenheit für Fragen und Gespräch.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen

Carina Mall

Leitung Psychosoziale Beratungs- und
Behandlungsstelle für Menschen
mit Suchterkrankung und deren Angehörige

Diakon Roland Gaschler

Projektstelle „Teilhabe im Alter“

Telefon: 07391-758315

Seelsorgeeinheit Donau-Winkel

Gottesdienste i.d. Seelsorgeeinheit „Donau-Winkel“

Samstag 7. Februar

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| 18.00 Uhr | Narrenmesse Oberstadion |
| 18.30 Uhr | Eucharistiefeier Munderkingen |

14.00Uhr Seniorengottesdienst Hausen a. B.

18.30 Uhr Eucharistiefeier Moosbeuren
18.30 Uhr Eucharistiefeier Emerkingen

Sonntag 8. Februar

- | | |
|-----------|---------------------------------|
| 9.00 Uhr | Eucharistiefeier Grundsheim |
| 9.00 Uhr | Eucharistiefeier Emerkingen |
| 9.00 Uhr | Wort-Gottes-Feier Rottenacker |
| 10.30 Uhr | Eucharistiefeier Unterstadion |
| 10.30 Uhr | Eucharistiefeier Unterwachingen |
| 10.30 Uhr | Wort-Gottes-Feier Munderkingen |

Donnerstag 12. Februar

- | | |
|-----------|-------------------------------|
| 18.30 Uhr | Eucharistiefeier Unterstadion |
|-----------|-------------------------------|

Freitag 13. Februar

- | | |
|-----------|-------------------------------------|
| 18.00 Uhr | Eucharistische Anbetung Oberstadion |
| 18.30 Uhr | Eucharistiefeier Oberstadion |
| 18.30 Uhr | Eucharistiefeier Unterwachingen |

Montag 9. Februar

- | | |
|-----------|---------------------------------|
| 17.00 Uhr | Rosenkranz Unterstadion |
| 18.30 Uhr | Rosenkranz Pfarrhof Oberstadion |

Samstag 14. Februar

- | | |
|-----------|-------------------------------|
| 18.30 Uhr | Eucharistiefeier Hundersingen |
| 18.30 Uhr | Eucharistiefeier Munderkingen |

Dienstag 10. Februar

- | | |
|-----------|-------------------------------|
| 10.00 Uhr | Eucharistiefeier |
| | St. Anna Munderkingen |
| 18.30 Uhr | Eucharistiefeier Hundersingen |

Sonntag 15. Februar

- | | |
|-----------|--------------------------------|
| 9.00 Uhr | Eucharistiefeier Oberstadion |
| 9.00 Uhr | Eucharistiefeier Rottenacker |
| 9.00 Uhr | Wort-Gottes-Feier Emerkingen |
| 9.30 Uhr | Wort-Gottes-Feier Unterstadion |
| 10.30 Uhr | Eucharistiefeier Grundsheim |
| 10.30 Uhr | Eucharistiefeier Narrenmesse |
| | Munderkingen |

Gottesdienste

Pfarrgemeinde St. Martinus, Oberstadion

Vorabend 5. Sonntag im Jahreskreis

Samstag 7. Februar

- | | |
|------------------|-------------|
| <u>18.00 Uhr</u> | Narrenmesse |
|------------------|-------------|

Mittwoch 11. Februar

7.40 Uhr Schüler Wort-Gottes-Feier

Freitag 13. Februar

18.00 Uhr Eucharistische Anbetung
 Mitgestaltet von der Musikgruppe
 18.30 Uhr Eucharistiefeier
 Mitgestaltet von der Musikgruppe
 Ged. f. S. E. Graf Alexander Friedrich von Schönborn
 Ged. f. Rudolph von Bomhard
 Ged. f. Fürstliche Familie derer zu Oettingen-Wallerstein
 Ged. f. Rosina, Irmgard u. Josef Epp
 Ged. f. Maria Scheffold und Geschwister Würstle

6. Sonntag im Jahreskreis**Sonntag 15. Februar**

9.00 Uhr Eucharistiefeier

Marienkapelle Mundeldingen**6. Sonntag im Jahreskreis****Sonntag 15. Februar**

18.30 Uhr Fatima Rosenkranz

Filialkirche St. Wendelin, Moosbeuren**Mittwoch 11. Februar**

18.30 Uhr Eucharistiefeier
 Jahrtag f. Hans Heckenberger

Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist, Hundersingen**Dienstag 10. Februar**

18.30 Uhr Eucharistiefeier
 Ged. f. Else Mautz u. v. A.
 Gest. Jahrtag f. Agnes Rueß

Vorabend 6. Sonntag im Jahreskreis

Hi. Cyril und Hi. Methodius

Samstag 14. Februar

18.30 Uhr Eucharistiefeier

Pfarrgemeinde St. Maria u. Selige Ulrika, Unterstadion**5. Sonntag im Jahreskreis****Sonntag 8. Februar**

10.30 Uhr Eucharistiefeier
 11.45 Uhr Hi. Taufe von David und Finn Hipper aus Unterstadion
 Die Kirchengemeinde Unterstadion gratuliert der Tauffamilie Hipper zur Taufe ihrer Söhne David und Finn und wünscht den Täuflingen Gottes Segen für ihren Lebensweg!

Donnerstag 12. Februar

18.00 Uhr Rosenkranz
 18.30 Uhr Eucharistiefeier

6. Sonntag im Jahreskreis**Sonntag 15. Februar**

9.30 Uhr Wort-Gottes-Feier

Pfarrgemeinde St. Martinus, Grundsheim**5. Sonntag im Jahreskreis****Sonntag 8. Februar**

9.00 Uhr Eucharistiefeier Mini: Sarah, Tabea

6. Sonntag im Jahreskreis**Sonntag 15. Februar**

10.30 Uhr Eucharistiefeier